

## **Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA), Köln 2014**

### **Nur wer informiert ist, kann eine stabile Entscheidung zur Organ- und Gewebespende treffen**

Viele Menschen haben für sich noch keine Entscheidung zur Organ- und Gewebespende getroffen. Doch nur wer sich selbst entscheidet und seinen Entschluss bekundet, erspart unter Umständen seinen Angehörigen eine große Belastung. Denn liegt weder eine schriftliche noch mündliche Entscheidung zur Organ- und Gewebespende vor, müssen die nächsten Angehörigen eine Entscheidung treffen.

Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) informiert zu den wichtigsten Fragen rund um das Thema Organ- und Gewebespende, um Menschen bei Ihrer individuellen Entscheidungsfindung zu unterstützen.

### **Wie viele Menschen in Deutschland sind zur Organ- und Gewebespende bereit?**

Laut einer repräsentativen Befragung der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung aus dem Jahr 2013 sind 68 Prozent der 14- bis 75-Jährigen bereit, nach ihrem Tod zu spenden.

### **Wie viele Menschen in Deutschland besitzen einen Organspendeausweis?**

Rund 28 Prozent der Deutschen zwischen 14 und 75 Jahren besitzen einen Organspendeausweis. Die Mehrheit (84%) nutzt den Organspendeausweis zur Zustimmung einer Organ- und/oder Gewebeentnahme. Lediglich 4% nutzen den Organspendeausweis zum Widerspruch einer Entnahme und 7% haben die Entscheidung über eine Entnahme auf eine andere Person übertragen.

### **Wie viele Menschen in Deutschland warten auf eine Organtransplantation?**

Aktuell warten rund 11.000 Patienten und Patientinnen auf eine Organspende. Pro Tag versterben drei von ihnen an ihrer Grunderkrankung, weil sie nicht rechtzeitig ein Spenderorgan erhalten.

### **Wie ist die Organ- und Gewebespende in Deutschland geregelt?**

In Deutschland wird die Organ- und Gewebespende durch das 1997 verabschiedete und 2013 zuletzt geänderte Transplantationsgesetz geregelt, welches die Spende, Entnahme und Übertragung von Organen regelt.

Zum 1. August 2007 ist das Gewebegesetz in Kraft getreten. Das Gewebegesetz regelt die notwendigen Anforderungen an die Qualität und Sicherheit von Geweben. Die Umsetzung erfolgt in dem gesetzlichen Rahmen, der schon zuvor für Gewebeprodukte bestand: im Arzneimittelgesetz (AMG), im Transplantationsgesetz (TPG) und im Transfusionsgesetz (TFG).

Das Gewebegesetz garantiert, dass die von der EU festgelegten europaweit einheitlichen Qualitäts- und Sicherheitsstandards, zum Beispiel bei der Entnahme, Lagerung oder Verteilung des Spendergewebes eingehalten werden.

### **Welches Ziel hat die Entscheidungslösung?**

Seit dem 1. November 2012 gilt in Deutschland die Entscheidungslösung. Ziel der Entscheidungslösung ist die Förderung der Organspendebereitschaft, um mehr Menschen die Chance zu geben, ein lebensrettendes Organ zu erhalten. Daher werden die Bürgerinnen und Bürger regelmäßig über das Thema Organ- und Gewebespende informiert und aufgefordert, eine persönliche Entscheidung bezüglich der eigenen Spendebereitschaft zu treffen.

## **Was bedeutet die Umsetzung der Entscheidungslösung für die Bürgerinnen und Bürger?**

Die Krankenkassen und privaten Krankenversicherungsunternehmen stellen ihren Versicherten, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, Aufklärungsmaterial zur Organ- und Gewebespende sowie Organspendeausweise zur Verfügung, wenn sie ihren Versicherten die elektronische Gesundheitskarte ausstellen. Diese Unterlagen stellen die Krankenversicherungsunternehmen ihren Versicherten im Zusammenhang mit der Übersendung der Beitragsmitteilung zur Verfügung. Sofern ein Zurverfügungstellen im Zusammenhang mit der Übersendung der elektronischen Gesundheitskarte oder der Beitragsmitteilung zunächst nicht möglich sein sollte, übersenden die Krankenkassen und privaten Krankenversicherungsunternehmen ihren Versicherten die genannten Aufklärungsunterlagen samt Organspendeausweis getrennt.

Mit der Zurverfügungstellung des Aufklärungsmaterials und der Organspendeausweise werden die Versicherten aufgefordert, eine Erklärung zur Organ- und Gewebespende zu dokumentieren. Die Abgabe einer solchen Erklärung ist freiwillig und kann auf dem zur Verfügung gestellten Organspendeausweis erfolgen. Für Nachfragen zu dem Thema Organ- und Gewebespende benennen die Krankenkassen und Krankenversicherungsunternehmen den Versicherten gegenüber fachlich qualifizierte Ansprechpartner.

## **Wird eine Erklärung von den Krankenkassen oder privaten Krankenversicherungsunternehmen registriert?**

Nein. Die Versicherten werden von den Krankenkassen und Krankenversicherungsunternehmen lediglich aufgefordert, eine Erklärung über die eigene Organ- und Gewebespendebereitschaft abzugeben. Diese Erklärung wird weder durch die Krankenkassen noch durch die Versicherungsunternehmen erfasst. Es gibt auch kein sonstiges Register, in dem die Erklärungen der Bürgerinnen und Bürger erfasst werden.

Langfristig ist geplant, dass gesetzlich Versicherte eine Speicherung der Erklärung für oder gegen eine Organ- und Gewebespende auf der elektronischen Gesundheitskarte vornehmen können, wenn sie dies wünschen.

## **Muss man eine Erklärung abgeben?**

Nein. Es gibt keinen Zwang, eine Erklärung zur Organ- und Gewebespende abzugeben. Diese ist freiwillig.

Allerdings sollte sich jeder darüber im Klaren sein, dass die Nichtabgabe einer Erklärung zur Organ- und Gewebespende dazu führt, dass im Fall der Fälle die nächsten Angehörigen mit der Frage belastet werden, ob sie einer Organ- oder Gewebespende zustimmen sollen oder nicht.

## Was ist ein Organspendeausweis?

Der Organspendeausweis ist ein offizielles Dokument und rechtlich gültig. Er dient dazu, seine persönliche Entscheidung zur Organspende schriftlich zu dokumentieren, indem man einer Spende zustimmt oder widerspricht. Außerdem besteht die Möglichkeit, das Einverständnis auf bestimmte Organe oder Gewebe zu beschränken. Darüber hinaus kann im Organspendeausweis eine Person des Vertrauens namentlich bestimmt und mit der Entscheidung betraut werden.

**Organspendeausweis**  
nach § 2 des Transplantationsgesetzes

**Organspende**  
schenkt Leben.

Antwort auf Ihre persönlichen Fragen erhalten Sie beim Infotelefon Organspende unter der gebührenfreien Rufnummer 0800/90 40 400.

Hier tragen Sie Ihren Namen, Ihr Geburtsdatum und Ihre Anschrift ein.

Mit der Wahl dieser Möglichkeit beschränken Sie die Entnahme auf bestimmte Organe/Gewebe. Diese müssen Sie benennen.

Mit der Wahl dieser Möglichkeit schließen Sie bestimmte Organe/Gewebe von der Entnahme aus. Diese Organe/Gewebe müssen Sie benennen.

Wenn Sie diese Möglichkeit ankreuzen, stimmen Sie einer Entnahme von Organen und Geweben uneingeschränkt zu. Eine Zustimmung kann ab dem 16. Lebensjahr erfolgen.

Erklärung zur Organ- und Gewebespende

Für den Fall, dass nach meinem Tod eine Spende von Organen/Geweben zur Transplantation in Frage kommt, erkläre ich:

- JA, ich gestatte, dass nach der ärztlichen Feststellung meines Todes meinem Körper Organe und Gewebe entnommen werden.
- JA, ich gestatte dies, mit Ausnahme folgender Organe/Gewebe:
- JA, ich gestatte dies, jedoch nur für folgende Organe/Gewebe:
- NEIN, ich widerspreche einer Entnahme von Organen oder Geweben.
- Über JA oder NEIN soll dann folgende Person entscheiden:

Name, Vorname \_\_\_\_\_ Telefon \_\_\_\_\_  
Straße \_\_\_\_\_ PLZ, Wohnort \_\_\_\_\_

Platz für Anmerkungen/Besondere Hinweise \_\_\_\_\_  
DATUM \_\_\_\_\_ UNTERSCHRIFT \_\_\_\_\_

Wenn Sie diese Möglichkeit ankreuzen, lehnen Sie eine Entnahme von Organen/Geweben ab. Ein Widerspruch kann ab dem 14. Lebensjahr erfolgen.

Wenn Sie diese Möglichkeit ankreuzen, übertragen Sie die Entscheidung auf eine andere Person, deren Namen Sie angeben müssen. Bitte informieren Sie diese Person hierüber. Es ist sinnvoll, die Kontaktdaten dieser Person beim Organspendeausweis zu tragen.

Damit der Organspendeausweis gültig ist, müssen Sie ihn unterschreiben. Außerdem ist das Datum anzugeben.

## **Kann man die Entscheidung zur Organ- und Gewebespende auch in einer Patientenverfügung festhalten?**

Ja. Die Patientenverfügung kann auch dazu genutzt werden, die Entscheidung für oder gegen eine Organ- und Gewebespende zu dokumentieren. Hierzu wird folgende Formulierung empfohlen:

Ich stimme einer Entnahme meiner Organe nach meinem Tod zu Transplantationszwecken zu (ggf.: Ich habe einen Organspendeausweis ausgefüllt). Komme ich nach ärztlicher Beurteilung bei einem sich abzeichnenden Hirntod als Organspender in Betracht und müssen dafür ärztliche Maßnahmen durchgeführt werden, die ich in meiner Patientenverfügung ausgeschlossen habe, dann (Alternativen)

- geht die von mir erklärte Bereitschaft zur Organspende vor.
- gehen die Bestimmungen in meiner Patientenverfügung vor.

oder

Ich lehne eine Entnahme meiner Organe und Gewebe nach meinem Tod zu Transplantationszwecken ab.

Weitere Informationen zur Patientenverfügung enthält die vom Bundesministerium der Justiz herausgegebene Broschüre: „Patientenverfügung. Leiden – Krankheit – Sterben. Wie bestimme ich, was medizinisch unternommen werden soll, wenn ich entscheidungsunfähig bin?“ unter [www.bmj.de](http://www.bmj.de)

## **Kann man seine Entscheidung zur Organ- und Gewebespende ändern?**

Ja. Wer seine Einstellung zur Organ- und Gewebespende ändert, muss lediglich den alten Organspendeausweis oder ggf. die Patientenverfügung vernichten. Die geänderte Entscheidung sollte in einem neuen Organspendeausweis bzw. einer aktualisierten Patientenverfügung festgehalten werden. Bitte informieren Sie Ihre Angehörigen über die neu getroffene Entscheidung.

## **Wie laufen die Spende und Transplantation von Organen und Geweben ab?**

**Organspende:** Die Bereiche Organentnahme, -vermittlung und -transplantation sind sowohl personell als auch organisatorisch voneinander getrennt. Organhandel sowie das Übertragen und Sich-Übertragenlassen von Organen und Geweben ebenso wie die unrichtige Erhebung, die unrichtige Dokumentation sowie die Übermittlung eines unrichtigen Gesundheitszustands in der Absicht, Patienten auf der Warteliste zu bevorzugen, stehen unter Strafe. Die Koordination der organisatorischen und medizinischen Maßnahmen übernimmt die Deutsche Stiftung Organtransplantation. Für die Vermittlung der Organe ist die Stiftung Eurotransplant mit Sitz in den Niederlanden zuständig.

**Gewebespende:** Anders als die Organspende ist die Spende, Prozessierung und Vermittlung von Geweben in Deutschland nicht zentral geregelt. Liegt die notwendige behördliche Genehmigung vor, darf jede medizinische Einrichtungen Gewebespenden durchführen, eine eigene Gewebebank betreiben und Transplantate vermitteln. Liegen die Voraussetzungen für eine Organ- und Gewebeentnahme vor, hat nach dem Transplantationsgesetz die Organspende Vorrang.

Kommt ein verstorbener Mensch für eine Gewebespende in Betracht, informieren die behandelnden Ärzte bzw. Ärztinnen die zuständige Gewebebank (krankenhauseigene Gewebebank oder selbstständige Gewebebank, mit der das Krankenhaus für die Gewebespende zusammenarbeitet). Entnommene Gewebe müssen – anders als Organe zur Transplantation – in der Regel nicht direkt übertragen werden. Gewebe können konserviert und zwischengelagert werden, wenn die Gewebereinrichtung über eine entsprechende Erlaubnis nach dem Arzneimittelgesetz verfügt. Nach der Entnahme werden die Gewebe in der Gewebebank untersucht, ggf. be- oder verarbeitet, verpackt und gelagert, bis sich ein geeigneter Empfänger bzw. eine geeignete Empfängerin gefunden hat.

## **Welche Voraussetzungen zur Organ- und Gewebespende müssen erfüllt sein?**

**Zustimmung zur Entnahme muss vorliegen:** Organe und/oder Gewebe dürfen nur entnommen werden, wenn eine Einwilligung der verstorbenen Person z.B. durch den Organspendeausweis oder eine Erklärung in der Patientenverfügung vorliegt. Falls eine solche Entscheidung nicht bekannt ist, werden die Angehörigen nach dem mutmaßlichen Willen der verstorbenen Person gefragt. Lässt sich dieser nicht ermitteln, entscheiden die Angehörigen nach ihrem Willen.

**Zweifelsfreie Feststellung des Hirntodes:** Erst wenn alle intensivmedizinischen Maßnahmen eine Lebensrettung nicht mehr möglich machen und der Hirntod festgestellt wurde, wird die Frage einer Organ- und Gewebespende relevant. Während die Organspende ausschließlich nach der Feststellung des Hirntodes möglich ist, kann eine Gewebespende auch nach einem Herz-Kreislauftod mit nachträglicher indirekter Hirntodfeststellung erfolgen.

## **Was ist der Hirntod?**

Der Hirntod ist definiert als der endgültige, nicht behebbare Ausfall der Gesamtfunktion von Großhirn, Kleinhirn und Hirnstamm. Die Hirntoddiagnostik erfolgt nach Richtlinien der Bundesärztekammer auf Grundlage der medizinischen Wissenschaft und muss von zwei voneinander unabhängigen Ärzten und Ärztinnen durchgeführt werden, die nicht am Transplantationsprozess beteiligt sind.

## **Gibt es eine Altersgrenze für Organ- und Gewebespende?**

Für eine **Organspende** besteht keine Altersgrenze. Entscheidend ist nicht das kalendarische, sondern das biologische Alter des Spenders bzw. der Spenderin. Ob die Organe für eine Transplantation geeignet sind, kann erst im Falle einer tatsächlichen Spende medizinisch geprüft werden.

Bei den **Geweben** gibt es bezüglich des Alters einige Ausnahmen: Haut kann bis zum 75. Lebensjahr und Weichteilgewebe (Sehnen, Bindegewebe) sowie Herzklappen und Gefäße können bis zum 65. Lebensjahr gespendet werden.

## **Benötigen Jugendliche die Zustimmung eines Erziehungsberechtigten zur Organspende?**

Ab dem 16. Lebensjahr können Jugendliche ohne Zustimmung eines Erziehungsberechtigten ihr Einverständnis zur Organ- und Gewebespende erklären. Ab dem 14. Lebensjahr ist es möglich, einer Spende zu widersprechen.

## **Welche Vorerkrankungen schließen eine Organspende generell aus?**

Eine Organentnahme ist grundsätzlich ausgeschlossen, wenn bei der oder dem Verstorbenen eine akute Krebserkrankung oder ein positiver HIV-Befund vorliegt. Bei allen anderen Erkrankungen entscheiden die Ärztinnen und Ärzte nach den erhobenen Befunden, ob eine Organ- und Gewebespende infrage kommt. So ist auch nach einer ausgeheilten Krebserkrankung eine Organspende prinzipiell möglich.

## **Welche Vorerkrankungen schließen eine Gewebespende generell aus?**

In der Transplantationsgesetz-Gewebeordnung sind die Ausschlusskriterien für die Gewebeentnahme aufgeführt. Zu diesen Kontraindikationen gehören unter anderem unbekanntes, nicht zu klärendes Todesursachen, Krebserkrankungen, nachgewiesene HIV-Infektionen sowie medizinisch nicht zu verantwortende Risikofaktoren für Infektionskrankheiten.

### **Erfährt der Empfänger oder die Empfängerin die Identität der spendenden Person?**

Nein, der Name der spendenden Person wird dem Empfänger oder der Empfängerin nicht mitgeteilt. Umgekehrt gilt: auch die Angehörigen der spendenden Person erfahren nicht, wer ein gespendetes Organ erhalten hat. Diese Anonymität verhindert, dass wechselseitige Abhängigkeiten auftreten, die für alle Beteiligten belastend wären. Das Transplantationszentrum teilt den Angehörigen auf Wunsch jedoch mit, ob das Organ oder die Organe erfolgreich transplantiert werden konnten.

### **Werden Organ- und Gewebespenden finanziell entschädigt?**

Nein. Das Transplantationsgesetz schreibt zwingend vor, dass die Bereitschaft zur Organ- und Gewebespende nicht von wirtschaftlichen Überlegungen abhängen darf. Sie soll ausschließlich auf einer freiwilligen, humanitären Entscheidung beruhen. Aus diesem Grund werden z.B. auch nicht die Kosten der Bestattung eines Spenders oder einer Spenderin übernommen.

### **Kann man bestimmen, wer ein nach dem Tode gespendetes Organ oder Gewebe bekommt?**

Nein. Weder das Bestimmen des Empfängers oder der Empfängerin noch umgekehrt der Ausschluss bestimmter Personen ist bei einer Organ- oder Gewebespende für den Todesfall möglich.

### **Kann man die Verstorbene Person nach der Organ- und Gewebeentnahme nochmals sehen?**

Ja. Nach der Entnahme können die Angehörigen in jeder gewünschten Weise Abschied von der verstorbenen Person nehmen. Der Leichnam wird in einem würdigen Zustand zur Bestattung übergeben.

### **Ist das System der Organvergabe sicher?**

Im Jahr 2013 wurde eine Reihe von Maßnahmen beschlossen, die das System der Organvergabe noch sicherer und transparenter gestaltet haben:

- Einrichtung einer unabhängigen „Vertrauensstelle Transplantationsmedizin“ zur Meldung von Auffälligkeiten und Verstößen gegen das Transplantationsrecht
- Bestellung von Transplantationsbeauftragten in allen Entnahmekrankenhäusern
- Einrichtung einer interdisziplinären Transplantationskonferenz an den Transplantationszentren. Diese entscheidet über die Aufnahme von Patientinnen und Patienten auf die Warteliste sowie über die Führung der Warteliste und über die Ab- bzw. Anmeldung einer Patientin bzw. eines Patienten auf die Warteliste. Die interdisziplinäre Transplantationskonferenz setzt sich aus mindestens drei Personen zusammen (Sechsaugenprinzip)
- Kontrolle der Transplantationszentren durch Prüfungs- und Überwachungskommissionen. Die Prüfberichte werden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht

### **Infotelefon:**

Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) und die Deutsche Stiftung Organtransplantation (DSO) haben gemeinsam das Infotelefon Organspende eingerichtet. Das Team des Infotelefons beantwortet Fragen rund um das Thema Organ- und Gewebespende. Unter der **kostenlosen Rufnummer 0800/90 40 400** ist das Infotelefon von **Montag bis Freitag zwischen 9.00 bis 18.00 Uhr** erreichbar.

**Weitere Informationen:**

Weitere Informationen und Aufklärungsmaterialien wie Broschüren, Flyer sowie Organspendeausweise können **kostenlos über [www.organspende-info.de](http://www.organspende-info.de)** bestellt werden.

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, **[www.bzga.de](http://www.bzga.de)**

Für die Redaktion:

**Fotomotive** stehen unter [www.bzga.de/presse motive](http://www.bzga.de/presse motive) zum Download bereit.